

## Forum E

Recht der Dienste und Einrichtungen  
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2014 –

01.09.2014

### **Mängel bei der Regelung des Rechtsverhältnisses von Teilnehmenden zu Einrichtungen und Diensten nach §§ 35, 38a SGB IX**

*von Dr. Sabine Wendt, Rechtsanwältin, Marburg*

#### **I. Thesen der Autorin<sup>1</sup>**

- 1. Im SGB IX wird der Abschluss von schriftlichen Verträgen von behinderten Menschen zu Einrichtungen und Diensten nur für Werkstätten für behinderte Menschen vorgeschrieben. Für Berufsbildungswerke (BBW) gilt dies nur für den Fall einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.**
- 2. Für Berufsförderungswerke (BFW) und die Unterstützte Beschäftigung (UB) fehlen Regelungen, sodass der Verbraucherschutz für Klienten bei Leistungsmängeln und die Sicherung ihres Wunsch- und Wahlrechts nicht gewährleistet ist.**
- 3. Die Auffassung, nur der Reha-Träger sei für die Beseitigung für Leis-**

**tungsmängel verantwortlich, ist praxisfern und entspricht nicht dem Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden als Folge ihres Selbstbestimmungsrechts.**

- 4. Im Rahmen der Reform des Teilhaberechts sollte die Verpflichtung zum Abschluss von schriftlichen Verträgen in § 36 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) geregelt werden. Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sollte für alle Einrichtungen nach § 35 SGB IX Geltung haben und eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für diese Vertragsverhältnisse begründet werden.**

#### **II. Regelung des privatrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverhältnisses in Einrichtungen nach § 35 SGB IX**

<sup>1</sup> Der Beitrag basiert auf dem Vortrag „Mängel bei der Regelung des Rechtsverhältnisses von Rehabilitanden zu Einrichtungen und Diensten nach §§ 35, 38a SGB IX“, der von der Autorin am 11.03.2014 auf dem 23. Reha-Wissenschaftlichen Kolloquium „Arbeit – Gesundheit – Rehabilitation“ in Karlsruhe gehalten wurde.

Das Rechtsverhältnis von Teilnehmenden (Rehabilitanden) zu den Einrichtungen und Diensten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 35, 38a SGB IX zur beruflichen Bildung und Weiterbildung und Eingliederung ist mangelhaft geregelt. Schriftliche vertragliche

Vereinbarungen, die die Rechte und Pflichten beider Seiten festlegen, sind im SGB IX nur für den Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in § 138 Abs. 3 SGB IX vorgeschrieben.

Zwar regeln die §§ 35,36 SGB IX sowie die Gemeinsame Empfehlung (GE) „Einrichtungen für Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 35 SGB IX“, welche Anforderungen die Einrichtungen und Dienste zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen müssen. Sie treffen aber keine Aussagen, wie das Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmenden und Einrichtung auszugestaltet ist. § 7 Abs. 2 der GE begnügt sich mit dem Hinweis: „Die Einrichtung weist die Teilnehmenden bei der Aufnahme auf ihre Rechtsstellung nach § 36 hin“.

§ 36 SGB IX enthält nur die negative Feststellung, dass die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtung eingegliedert sind und daher keine Arbeitnehmer sind.<sup>2</sup> Es ist daher von einem **privatrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverhältnis** auszugehen, während das Rechtsverhältnis zu dem Reha-Träger sozialrechtlich ausgestaltet ist, ebenso das Vertragsverhältnis (Sachleistungsbeschaffung) zwischen Einrichtung und Reha-Träger (sog. Dreiecksverhältnis).<sup>3</sup>

Für Einrichtungen nach § 35 SGB IX, die ausbilden, wird nach § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ein Berufsbildungsvertrag abgeschlossen. Für Personen im Berufsbildungsbereich von WfbM ist hingegen ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis analog zu § 138 Abs. 1 SGB IX gegeben<sup>4</sup>, nach § 138

Abs. 4 SGB IX ist klargestellt, dass „*hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmenden an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich § 36 entsprechend gilt.*“ Nur mit verbandlichen Empfehlungen werden in WfbM Verträge im Berufsbildungsbereich abgeschlossen.<sup>5</sup>

Für die übrigen Einrichtungen nach § 35 SGB IX gilt, dass Verträge bereits durch übereinstimmende Willenserklärungen nach §§ 104 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Stande kommen. Ein zivilrechtliches Aus- und Weiterbildungsverhältnis wird daher als „faktisches Vertragsverhältnis“ schon durch die Aufnahme der Ausbildung/Weiterbildung begründet.

Ohne schriftliche Regelung des Inhalts eines solchen faktischen Vertragsverhältnisses obliegt es der Rechtsprechung, aus dem praktischen Vollzug zu interpretieren, welche Rechte bestehen.<sup>6</sup>

### III. Regelung des Rechtsverhältnisses der Teilnehmenden zu dem Anbieter der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX

Für die UB regelt § 4 der GE nach § 38a Abs. 6 SGB IX zwar die Leistungsinhalte der individuellen betrieblichen Qualifizierung durch den Anbieter der UB. Ungeklärt bleibt aber die Frage, wie die Teilnehmer diese Rechte unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 SGB IX schnell und unbürokratisch ohne Umweg über den Reha-Träger geltend machen können. Ebenso un-

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 06.09.1989, Az: 5 AZR 611/88, AP Nr. 1 zu § 56 AFG.

<sup>3</sup> BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az: B 8 SO 22/07 R, Rechtsdienst der Lebenshilfe (RdLh) 2009.

<sup>4</sup> Dieses wurde 1996 wegen der mangelnden Geschäftsfähigkeit der meisten Rehabilitanden in WfbM mit § 54b SchwbG auf Vorschlag der Behindertenverbände eingeführt, Lachwitz, Die Rechtsstellung behinderter Menschen in der WfbM, Überlegungen zum Arbeitnehmerbegriff, Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE) Nr. 1, 1988, 33.

<sup>5</sup> Muster für einen Bildungsvertrag für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM, Werkstatt-Handbuch der Lebenshilfe, Kapitel O 4.2., Marburg 2012.

<sup>6</sup> So z. B. bei dem Vergütungsanspruch für Praktikanten ohne schriftlichen Vertrag ArbG Dessau v. 13.02.2008, Ca 253/07, mit Anm. Harks, Juris Praxis SozR 9/2008 sowie LAG München v. 20.06.2007, 10 Sa 902/06, ASR 2008,30.

geklärt ist das Rechtsverhältnis zu dem Beschäftigungsgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>7</sup> Nur über den **Teilhabeplan** nach § 12 GE können die Teilnehmenden ihre Rechte geltend machen. Zwar gibt es vereinzelt Vertragsmuster von Verbänden<sup>8</sup>, ihre Anwendung in der Praxis ist aber ungeklärt, weder in dem Internetportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur UB (www.einfach-teilhaben.de), noch in den regelmäßig von der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung durchgeführten Befragungen zum Stand der UB (www.bag-ub.de) bei Anbietern werden Verträge zum Thema gemacht.

Im Rahmen der Zulassung von Anbietern der UB nach § 178 Nr. 5 SGB III ist jedoch als Qualitätskriterium vorgesehen, dass in „vertraglichen Vereinbarungen mit Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte“ enthalten müssen. Daher wäre es notwendig, auch im SGB IX eine entsprechende Verpflichtung zu regeln.

#### IV. Mitwirkungsregelung in § 36 SGB IX ohne Inhalt

§ 36 SGB IX sieht die Beachtung von arbeitsrechtlichen Grundsätzen bei der Ausführung der Leistungen durch den Anbieter vor, die dort auch im Einzelnen benannt werden. Ungeklärt bleibt aber, wie sich die Teilnehmenden vor Leistungsstörungen schützen können, wenn diese Grundsätze nicht beachtet werden. Es bleibt ihnen nur der Umweg einer Beschwerde bei dem Reha-Träger, wenn kein schriftlicher Vertrag mit

dem Anbieter vorliegt. Zwar sollen sie **besondere Vertreter zu ihrer Mitwirkung** nach § 36 Satz 2 SGB IX wählen, aber ohne Klärung der Befugnisse eines solchen Gremiums bleibt es dem einzelnen Anbieter überlassen, ob und wie er eine solche Mitwirkung zulässt. Deutlich wird die mangelhafte Regelung dieser Vorschrift für Teilnehmende im Berufsbildungsbereich der WfbM: Weil § 36 vorsieht, dass sie „eigene Vertretungen“ wählen sollen, bleibt ihnen die Mitwirkung im Rahmen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) nach § 139 SGB IX verwehrt. In § 139 Abs. 1 Satz 2 SGB IX wurde zwar der Zusatz aufgenommen, dass „die Werkstatträte auch die Interessen der im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen zu berücksichtigen haben, solange für sie keine eigene Vertretung nach § 36 besteht.“ Die Bildung eines solchen Gremiums neben dem Werkstattrat ist aber praxisfern, sodass alle Werkstatträte auch die Teilnehmenden im Berufsbildungsbereich mit vertreten, ohne dass diesen ein aktives oder passives Wahlrecht dazu nach der WMVO zusteht. In der Praxis der WfbM gibt man sich manchmal eine eigene Satzung, die dann ein solches Wahlrecht vorsieht.<sup>9</sup> In § 7 der GE nach § 35 werden die Einrichtungen zwar verpflichtet, den gewählten Vertretungen der Teilnehmenden „angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen“ anzubieten und sicherzustellen, dass „diese die ihr obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.“ Vergleicht man dies jedoch mit den Inhalten der WMVO für WfbM, ist dies unzureichend und überlässt die Ausgestaltung der Beliebigkeit. Daher finden sich auch kritische Worte in dem Abschlussbericht des Projekts Reha-Futur

<sup>7</sup> Wendt, GK SGB IX § 38 a Rn 32–37; Rombach, Unterstützte Beschäftigung – Ein neuer Leistungstatbestand des Rechts der Teilhabe am Arbeitsleben, SGB 2009, 61.

<sup>8</sup> Wendt, Verträge für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Werkstatt-Handbuch der Lebenshilfe Kapitel I 11, Marburg 2011.

<sup>9</sup> Wendt, Bilanz und Reformbedarf nach fünf Jahren Mitwirkungsverordnung in Werkstätten, RdLh 2006, 69.

(www.rehafutur.de), wonach es noch an einer Mitwirkung auf Augenhöhe mangle.<sup>10</sup>

## V. Gründe für die mangelnde gesetzliche Regelung der Vertragsverhältnisse

Das Versäumnis einer gesetzlichen Regelung der Rechtsbeziehung von Teilnehmenden und Einrichtung hat seine Ursache darin, dass das verantwortliche Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Vergangenheit unter Bezugnahme auf ein Gutachten von Naendrup<sup>11</sup> die Position vertreten hat, das Verhältnis von Teilnehmenden und Einrichtung sei sozialrechtlich, nicht zivilrechtlich geprägt. Behinderte Menschen in diesen Einrichtungen sollten sich bei Leistungsstörungen direkt an den zuständigen Reha-Träger wenden und nicht an die Einrichtung. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Auffassung in Bezug auf Berufsbildungswerke ausdrücklich zurückgewiesen.<sup>12</sup> Die Zuweisung durch einen Reha-Träger zu einer Ausbildung in eine Einrichtung nach § 35 bewirke ein Ausbildungsverhältnis. Für die Annahme, es bestehe nur ein öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Einrichtung und dem Reha-Träger zu Gunsten des behinderten Menschen sei daneben kein Raum.

Das Selbstbestimmungsrecht der behinderten Menschen ist Leitbild des SGB IX (§ 1 SGB IX), Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie von Art. 1, 2 Grundgesetz. Dieses Selbstbestimmungsrecht gebietet es,

behinderten Menschen **eigene Rechte als Verbraucher** gegenüber diesen Einrichtungen einzuräumen. Die geplante Reform des Teilhaberechts durch den 18. Deutschen Bundestag wäre eine Gelegenheit, dieses Rechtsverhältnis neu zu regeln.

## VI. Vorschlag für eine arbeitsrechtliche Regelung analog dem Berufsbildungsrecht

Soweit es um die Absolvierung einer Ausbildung nach dem BBiG geht, ist eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gegeben; dies gilt auch für Beschäftigte im Arbeitsbereich von WfbM nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). Es liegt daher nahe, durch eine Gesetzesänderung von § 2 ArbGG die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit auf alle Einrichtungen und Dienste nach §§ 35, 38a SGB IX auszudehnen. In § 36 SGB IX sollte die Verpflichtung von Leistungsanbietern aufgenommen werden, schriftliche Verträge mit den Teilnehmenden abzuschließen. Außerdem sollte die WMVO so umgestaltet werden, dass sie für alle Einrichtungen und Dienste nach § 35 SGB IX anwendbar ist.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>10</sup> Hilge/Schmidt-Ohlemann Hrsg. (2012) Abschlussbericht RehaFutur, Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation auf Basis der Empfehlungen der wissenschaftlichen Fachgruppe RehaFutur unter Beteiligung der Akteure, Heidelberg.

<sup>11</sup> Naendrup, Außerbetriebliche berufliche Rehabilitation, Grundprobleme eines Rechtsstellungsgesetzes für Behinderte, Paderborn 1984.

<sup>12</sup> BAG, Urt. v. 06.09.1989, Az: 5 AZR 611/88, AP Nr. 1 zu § 56 AFG.